

Information zum Verzeichnis der auswärtigen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner nach § 9 Absatz 2 HmbArchtG

Auswärtige Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, dürfen bei einer Tätigkeit nach § 1 Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchtG) die in § 2 HmbArchtG genannten Berufsbezeichnungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in), Wortverbindungen damit oder ähnlichen Berufsbezeichnungen führen, wenn Sie nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.

Die Personen, die nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, sind verpflichtet, das Erbringen von Leistungen in der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchtG) vorher der Hamburgischen Architektenkammer anzuzeigen.

Für die Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner nach § 9 Absatz 2 HmbArchtG sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Anzeigeformular** im Original, ausgefüllt und unterschrieben.
2. **Nachweis der Berufsqualifikation / Berufsausbildung** durch amtlich beglaubigte, ins deutsche übersetzte Kopien eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstige Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigungsnachweise für den Aufgabenbereichen nach § 1 HmbArchG. Zusätzlich muss auf Grund der Regelungen der EU-Richtlinie 2005/36 in vielen Fällen noch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes (z.B. ARB) beigelegt werden. Bei Personen, die ihren Ausbildungsabschluss nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, muss die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 1 HmbArchG gegeben sein.
3. Wenn **Titel, akademische Grade oder Amtsbezeichnungen** geführt werden, amtlich beglaubigte Fotokopien der Ernennungs- oder Verleihungsurkunden (z.B. Diplomurkunde, Urkunde Verbeamtung oder Bauassessor).
4. **Personalausweis oder Reisepass** als Kopie (Vor- und Rückseite) zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.
5. **Bescheinigung der rechtmäßigen Berufsausübung im Herkunftsland** durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Staate der Niederlassung (z.B. Architektenkammer, ARB) im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie, sowie eine amtlich beglaubigte, ins deutsche übersetzte Kopie. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass die betreffende Tätigkeit (z.B. Architekt)



Grindelhof 40
20146 Hamburg

Telefon
(040) 44 18 41-40

Telefax
(040) 44 18 41-44

E-Mail
info@akhh.de

Internet
www.akhh.de

Hamburger
Sparkasse
BLZ 200 505 50
1280 161 645

rechtmäßig ausgeübt wird und die Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass der Beruf innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre ausgeübt wurde. In den Fällen in denen der Beruf oder die Ausbildung zu dem Beruf im Herkunftsland reglementiert ist und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt wird, ist ein Nachweis der Berufsausübung für mindestens 2 Jahre nicht notwendig.

6. **Eine Erklärung zur Beschäftigungsart „freischaffend“**, wenn die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden soll. In der Erklärung muss der Antragsteller versichern, dass er den Beruf eigenverantwortlich und unabhängig gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HmbArchTG ausübt.
7. **Eine Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung**, wenn der Beruf eigenverantwortlichen ausgeübt wird. Damit muss gemäß § 19 Abs. 2 Nummer 5 HmbArchTG nachgewiesen werden, dass ein entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit angemessener Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, besteht.

Bescheinigungen sind im Original oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Amtliche Beglaubigungen können in den Kundenzentren (Bezirksämtern) der Freien und Hansestadt Hamburg angefertigt werden. Alternativ können Bescheinigungen und Zeugnisse auch im Original bei der Architektenkammer vorgezeigt werden.

Fremdsprachliche Bescheinigungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Alle für Hamburg öffentlich bestellten und allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer finden Sie bei der Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg unter www.dolmetscher.hamburg.de. Im Einzelfall können Dokumente in englischer Sprache ohne eine Übersetzung in die deutsche Sprache akzeptiert werden.

Für die Bearbeitung der Anzeige wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von € 250,- fällig. Die Zahlung kann auf das Konto bei der **Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Kto.Nr. 1280 161 645** bzw. unter BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX und IBAN: DE14200505501280161645 erfolgen.

Über die Aufnahme in das Verzeichnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, deren Gültigkeit in der Regel auf ein Jahr befristet ist und auf Antrag verlängert werden kann.

Aktuelle Informationen, Formulare und das Hamburgische Architektengesetz finden Sie unter eintragung.akhh.de auf unseren Informationsseiten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an eintragung@akhh.de oder Telefon +49-40-441841-40 an die Hamburgische Architektenkammer.



Grindelhof 40
20146 Hamburg

Telefon
(040) 44 18 41-40

Telefax
(040) 44 18 41-44

E-Mail
info@akhh.de

Internet
www.akhh.de

Hamburger
Sparkasse
BLZ 200 505 50
1280 161 645